Carolin Grahn

Von:	Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Geschaeftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet:	Montag, 17. November 2025 23:59
An:	Bauleitplanung
Cc:	ronald.kersten@westerwaldkreis.de; Wieczorek,Lea (GDKE)
Betreff:	AW: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen:	Nisterau.pdf

Sehr geehrter Herr Mohr,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 30.10.2025und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen, da sich das Kulturdenkmal „Ortsstraße 30“ in Nisterau unmittelbar im Geltungsbereich 14-2-08 des o.g. Planungsverfahrens befindet.

Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die **Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen**.
Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen.

Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde, umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde **denkmalrechtlich genehmigt** werden.

Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt.

Von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, ist das folgende festzuhalten: Zwar befindet sich das o.g. Kulturdenkmal im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen, jedoch stellt die Änderung in diesem speziellen Fall eine Anpassung an die bestehende bauliche Situation dar. Daher erheben wir keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, wie vorliegend beantragt.

<u>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:</u>
Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.
Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.
Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei

erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.
Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen. und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:
Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@bad-marienberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 16:58
Cc: Julia Schmidtgen <freiraumplanung@schmidtgen.net>; Heuser Pia <Pia.Heuser@westerwaldkreis.de>
Betreff: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Marienberg,
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Vorbereitung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg leitete bereits mit Beschluss vom 26.06.2023 das Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Die Steuerung der Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Rat erkannte den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.10.2025 an und bestimmte, dass die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen sind.

Der aktuelle Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Begründung und der Beschreibung der Änderungspunkte jeweils mit dem Stand September 2025. Die Planunterlagen wurden vom dem

Planungsbüro Freiraumplanung Schmidtgen in Höchstenbach erstellt. Nach dem aktuellen Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Neuerungen und Ergänzungen in der Stadt Bad Marienberg sowie in den Ortsgemeinden Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Hardt, Hof, Kirburg, Langenbach b. K., Mörlen, Neunkhausen, Nisterau, Nistertal, Norken, Stockhausen-Illfurth und Unnau vorgesehen.

Die Planunterlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen auf der Internetseite https://www.bad-marienberg.de/verbandsgemeinde-gemeinden/veroeffentlichungen/oeffentlichkeitsbeteiligungen/ zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf der Grundlage dieses Entwurfes wird nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 BauGB erbitten wir Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung bis spätestens **05.12.2025**. Dabei möchten Sie bitte die von Ihnen für das Plangebiet vorgesehenen raumbedeutsamen Planungen sowie sonstige raumordnerisch bzw. landesplanerisch relevanten Hinweise und Anregungen in Ihre Stellungnahme einbeziehen. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingehenden Stellungnahmen dienen gleichzeitig als Grundlage zur Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Funktionspostfach bauleitplanung@bad-marienberg.de.

Sollten Sie sich nicht innerhalb der Frist geäußert haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden bzw. aus Ihrer Sicht zumindest in diesem Verfahrensstadium eine Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Mohr

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg

Telefon: (02661) 6268 - 340
Telefax: (02661) 6268 - 201
E-Mail: jens.mohr@bad-marienberg.de
Internet: www.bad-marienberg.de

Verbandsgemeinde
BAD MARIENBERG
ideenreich.natürlich.erfrischend.

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.